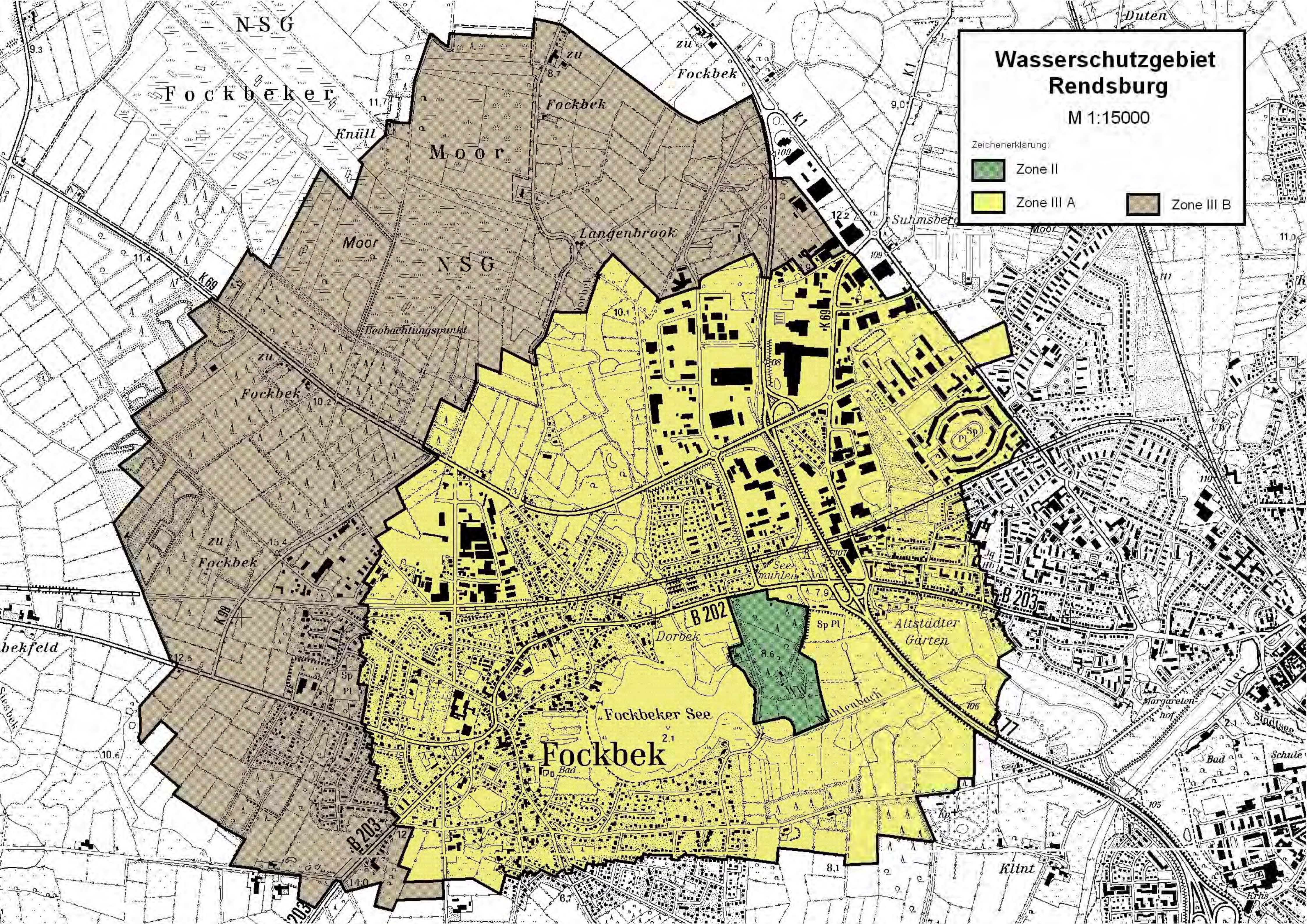

Wasserschutzgebiet
Rendsburg
M 1:15000
Zeichenerklärung
Zone II
Zone III A
Zone III B
Fockbek
Fockbeker See
Fockbeker
Moor
NSG
Langenbrook
Beobachtungspunkt
Altstädter Garten
Dorbek
B 202
B 203
K 69
K 98
K1
Klint
Duten
Suhmsberg

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Rendsburg (Wasserschutzgebietsverordnung Rendsburg) vom 06.12.2001

- Straßenverzeichnis für die Stadt Rendsburg -

(Stand: Juni 2015)

Straße	Hausnummer	Zone
Ahlmannstraße	1a u. 1 – 21 (alle ungeraden Nummern) 2 – 4 (alle geraden Nummern)	III A
Amalie-Dietrich-Straße	vollständig	III A
An der Dorbek	vollständig	III A
Anna-Seghers-Straße	vollständig	III A
Anne-Frank-Ring	vollständig	III A
Bertha-v.-Suttner-Straße	vollständig	III A
Büsumer Straße	2-120 (alle geraden Nummern) 1-133 (alle ungeraden Nummern) 122 bis Ende (alle geraden Nummern) 135 bis Ende (alle ungeraden Nummern)	III A III A III B III B
Fockbeker Chaussee	70 bis Ende (alle geraden Nummern) 65 bis Ende (alle ungeraden Nummern)	III A
Friedrichstädter Straße	2-84 (alle geraden Nummern) 1-85 (alle ungeraden Nummern)	III A
Gertrud-Bäumer-Straße	vollständig	III A
Heider Weg	1 – 21 (alle ungeraden Nummern) 2 – 20 (alle geraden Nummern)	III A
Helgoländer Straße	vollständig	III A
Husumer Straße	vollständig	III A
Julius-Ahlmann-Platz	vollständig	III A
Käthe-Kollwitz-Straße	vollständig	III A
Lundener Straße	vollständig	III A
Marner Weg	1 – 21 (alle ungeraden Nummern) 2 – 34 (alle geraden Nummern)	III A
Meldorfer Weg	vollständig	III A
Pellwormer Straße	vollständig	III B
Ricarda-Huch-Straße	vollständig	III A
Rotenhöfer Weg	48 bis Ende (alle geraden Nummern) 77 bis Ende (alle ungeraden Nummern)	III A
Sandgang	9 - 29 (alle ungeraden Nummern)	III A
Sandhof	vollständig	III A
Schleswiger Chaussee	91(III A); 259-267 (III B)	III A und III B
Seemühlen	vollständig	III A
Sophie-Scholl-Straße	vollständig	III A
St. Peter-Ording-Straße	vollständig	III A
Suhmsberg	12 - 20 (alle geraden Nummern) 13 – 27 (alle ungeraden Nummern) 2 – 10 und 22 – 26 (alle geraden Nummern)	III A III A III B
Suhmsheide	vollständig	III A
Tönninger Straße	vollständig	III A
Wyker Straße	2 – 26 (alle geraden Nummern) 11 – 17 (alle ungeraden Nummern)	III A

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Rendsburg (Wasserschutzgebietsverordnung Rendsburg) vom 06.12.2001

- Straßenverzeichnis für die Gemeinde Fockbek -

(Stand: Juni 2015)

Strasse	Hausnummer Z III A	Hausnummer Z III B	Zone
Achtern Knick	vollständig		III A
Ahrenstedt		26-32a (alle geraden) 31+33	III B
Ahornweg		vollständig	III B
Akazienweg		vollständig	III B
Assenkoppel		vollständig	III B
Alter Sportplatz		vollständig	III B
Am Armensee 10			II
Am Ehrenmal	vollständig		III A
Am Hünengrab	vollständig		III A
Am Karpfenteich		vollständig	III B
Am Mühlenkamp	1-5, 2-6		III A
Am Ochsenweg	vollständig		III A
Am See	vollständig		III A
Amselweg		vollständig	III B
An der Vogelsiedlung		vollständig	III B
Außenweg	1-7, 2-4		III A
Baaken	1-21 (alle ungeraden Nummern) 2-34 (alle geraden Nummern)		III A
Babendiek	vollständig		III A
Bahnhofstrasse	vollständig		III A
Barriser Weg	1- 17 (alle ungeraden Nummern) 2-10 (alle geraden Nummern)		III A
Birkenweg	vollständig		III A
Brahmkamp	1-15 (alle ungeraden Nummern) 8-18 (alle geraden Nummern)	17-39 (alle ungeraden Nummern)	III A / III B
Brehwisch	vollständig		III A
Buchenweg		vollständig	III B
Deepenhof	vollständig		III A
Disshorn		vollständig	III B
Dorbekskamp	vollständig		III A
Drosselweg		vollständig	III B

Strasse	Hausnummer Z III A	Hausnummer Z III B	Zone
Elsdorfer Strasse	1-15c (alle ungeraden Nummern) 2-14 (alle geraden Nummern)	17 bis Ende (alle ungeraden Nummern) 16 bis Ende (alle geraden Nummern)	III A / III B
Erlenweg	Rest vollständig	1a	III A / III B
Ernst-Voß-Platz	vollständig		III A
Eschenweg		vollständig	III B
Friedhofsweg	2-46 (alle geraden Nummern) 1-23 (alle ungeraden Nummern)	Rest vollständig	III A / III B
Gartenstrasse	34-46 (alle geraden Nummern) 7-23 (alle ungeraden Nummern)		
Gildegrund	vollständig		III A
Göhren	vollständig		III A
Grashof	vollständig		III A
Grönsfurter Weg	1a -1g und 2b – 2e		III A
Große Reihe	vollständig		III A
Hans-Schlothfeld-Platz	vollständig		III A
Harald-Striewski-Straße	vollständig		III A
Hasenkamp	vollständig		III A
Heidekoppel	Vollständig außer 12		III A
Heidweg	vollständig		III A
Hohner Berg	vollständig		III A
Hohner Strasse	1-13a (alle ungeraden Nummern) 2-18 (alle geraden Nummern)	15 bis Ende (alle ungeraden Nummern) 26 bis Ende (alle geraden Nummern)	III A / III B
Immenhof	vollständig		III A
Im Sande	vollständig		III A
Im Tannenwinkel	6-10 (alle geraden Nummern) 5-7 (alle ungeraden Nummern)		III A
Im Winkel	vollständig		III A
Kamp	vollständig		III A
Karl-Böge-Platz	vollständig		III A
Klamper Weg		2 und 2a	III B
Klinter Weg	vollständig		III A
Knüll		1	III B
Krattredder	1,3,17,19	23-58 (alle ungeraden Nummern) 20-34 (alle geraden Nummern)	III A / III B
Kronsmoor	2-18 (alle geraden Nummern)		III A
Küsterweg	vollständig		III A
Langenbrooker Weg	2-10, ungerade vollständig??	20	III A / III B
Lerchenweg		vollständig	III B

Strasse	Hausnummer Z III A	Hausnummer Z III B	Zone
Lindenstrasse	vollständig		III A
Loher Weg	2 - 50 (alle geraden Nummern) 1- 51 (alle ungeraden Nummern)	60 53 -57 (alle ungeraden Nummern)	III A / III B
Lütt Ecken	2 - 38 (alle geraden Nummern) 7 - 17 (alle ungeraden Nummern)	1-5 und 19 – 25 (alle ungeraden Nummern) 40 – 44 (alle geraden Nummern)	III A / III B
Lütten Weg	vollständig		III A
Meisenweg		vollständig	III B
Mirower Ring	vollständig		III A
Mühlenredder	vollständig		III A
Nachtigallenweg	2	Rest vollständig	III A / III B
Neddern End	vollständig		III A
Neue Strasse	vollständig		III A
Nübbeler Weg	1 - 5 (alle ungeraden Nummern) 2-18 (18a nicht)		III A
Ostlandstrasse	vollständig		III A
Pappelweg	1, 1a	Rest vollständig	IIIA / III B
Poststrasse	vollständig		III A
Reepen	2+ 42,42a 1+15-23	Rest vollständig	III A / III B
Rendsburger Strasse	vollständig		III A
Ringstrasse	vollständig		III A
Rondell	Rest vollständig	7	III A
Rosenstrasse	vollständig		III A
Rotdornweg		vollständig	III B
Schafredder	vollständig		III A
Schnieders Bleek	vollständig		III A
Schütterbarg	vollständig		III A
Schwalbenweg	vollständig		III A
Seeblick	vollständig		III A
Seekoppeln	vollständig		III A
Seeredder	vollständig		III A
Soll	vollständig		III A
Stadttor	vollständig		III A
Timmerloh	1-5	Rest vollständig	IIIA / III B
Wahrkamp	vollständig		III A

Strasse	Hausnummer Z III A	Hausnummer Z III B	Zone
Waldweg		vollständig	III B
Westerfeld		vollständig	III B
Wiesengrund	vollständig		III A
Zeisigweg		vollständig	III B
Zum Brummersiel	vollständig		III A
Zum Kratt		vollständig	III B
Zum Waldfrieden	7-15		III A

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Rendsburg in Rendsburg (Wasserschutzgebietsverordnung Rendsburg)

Vom 27. Januar 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-116

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Rendsburg (Wasserwerk Rendsburg Armensee) das Wasserschutzgebiet Rendsburg festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die in die Zonen III A und III B aufgeteilt ist, sowie in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Zone III B verläuft
   a) im Norden vom Gehöft bei „Knüll" nach Norden entlang der Zufahrtsstraße zum Gehöft bis hinter die S-Kurve, dort nach Osten zum „Langenbrooker Weg", ca. 440 m südlich der Einmündung „Langenbrooker Weg"/B 77 durch die Feldmark nach Südosten zur B 77, von dort ca. 320 m südlich der Einmündung der „Schleswiger Chaussee" in die B 77, die B 77 querend, dann weiter nach Südosten bis zur Einmündung „Suhmsberg"/„Friedrichstädter Straße",
   b) im Süden vom „Barriser Weg" ca. 240 m südlich „Hasenkamp" nach Westen zur Einmündung „Elsdorfer Straße" (B 203)/„Klamper Weg", von dort ca. 530 m nach Westen entlang des „Klamper Weges", weiter durch die Feldmark nach Nordwesten bis zur Gasmolchstation an der B 202, dort weiter nach Nordwesten bis zur ehemaligen Bahnlinie,
   c) im Westen von der ehemaligen Bahnlinie ca. 390 m nördlich der ehemaligen Bahnlinie nach Nordosten durch Sandabbaugebiete den Weg „Zum Kratt" und die K 69 ca. 1160 m östlich der Kreuzung K 69/K 44 querend, dann durch das Fockbeker Moor bis zum Gehöft bei „Knüll".
2. Zone III B innere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze der Zone III A. Die Grenze der Zone III B verläuft im Osten vom „Barriser Weg", ca. 240 m südlich „Hasenkamp" nach Nordwesten auf die Einmündung „Elsdorfer Straße" (B 203)/„Hasenkamp", weiter nach Norden bis zur Einmündung „Hohner Straße" (B 202)/„Lütt Ecken", dann von der Einmündung „Hohner Straße" (B 202)/„Lütt Ecken" weiter nach Norden bis zur Einmündung „Pappelweg"/„Friedhofsweg", dann weiter nach Norden z.T. entlang „Timmerloh", den „Brahmkamp" und den „Loher Weg" (K 69) an der Einmündung Umgehungsstraße querend, weiter nach Nordosten über den „Langenbrooker Weg" zur Dorbek, dann ca. 180 m an der Dorbek entlang nach Norden, dann weiter nach Osten ca. 780 m südlich der Einmündung der „Schleswiger Chaussee" in die B 77, die B 77 querend bis zur Einmündung „Suhmsberg"/„Friedrichstädter Straße".
3. Zone III A äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebietes und innere Grenze der Zone III B. Die Grenze der Zone III A verläuft
   a) im Norden und im Westen wie unter Nummer 2 beschrieben,
   b) im Osten von der Einmündung „Suhmsberg"/„Friedrichstädter Straße" bis zur südöstlichen Ecke der Umgrenzung der Kaserne an der „Schleswiger Chaussee", dort ca. 50 m vor der Bahnstrecke Rendsburg-Fockbek der Umzäunung folgend nach Südwesten bis zur Bahnstrecke. Circa 260 m entlang der Bahnstrecke nach Westen, weiter nach Süden bis zur Einmündung „Husumer Straße"/„Rotenhöfer Weg", von dort durch die Bebauung und die Mühlenbachniederung, dann die B 77 ca. 300 m nordwestlich der Überführung über den „Klinter Weg" querend bis zum Haupteingang des Friedhofs Klint, dort nach Westen in den Weg „Klint", dann nach Südwesten bis zum südwestlichen Ende des Friedhofs Klint, weiter durch die Feldmark nach Westen und durch die Bebauung zwischen den Straßen „Deppenhof" und „Groof" zur Einmündung „Am Mühlenkamp"/„Kronsmoor",
   c) im Süden von der Einmündung „Am Mühlenkamp"/„Kronsmoor" nach Westen durch die

Bebauung bis zum „Barriser Weg", ca. 240 m südlich „Hasenkamp".

4. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III A. Die Grenze der Zone II verläuft
   a) im Norden von der Einmündung der Straße „Am Armensee" in die „Fockbeker Chaussee" nach Osten bis zur Zuwegung des Hauses „Fockbeker Chaussee Nummer 243", dann bis zur nördlichen Ecke der Sportanlage Rotenhof,
   b) im Osten von der nördlichen Ecke der Sportanlage Rotenhof entlang der Zufahrtsstraße zum Wasserwerk Rendsburg-Armensee bis zu einem Graben, der die Zufahrtsstraße zum Wasserwerk quert, dann entlang des Grabens bis zum Mühlenbach,
   c) im Süden entlang des Mühlenbaches nach Westen bis zum nächsten Entwässerungsgraben, dann nach Norden am Entwässerungsgraben entlang, weiter nach Westen die Straße „Am Armensee" querend bis zum Ufersaum des Fockbeker Sees,
   d) im Westen entlang des Ufersaums des Fockbeker Sees zur Einzelbebauung an der Straße „Am Armensee", von dort an der Straße „Am Armensee" entlang bis zur Einmündung in die „Fockbeker Chaussee".
5. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone II. Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Die Brunnen sind auf dem Flurstück 26/4, Flur 14, der Gemarkung Rendsburg belegen.

Anl. 1 In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und
2. den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Fockbek

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie flüssige und feste stickstoffhaltige Mineraldünger einschließlich Mischungen aus diesen. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügeltrockenkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot mit Einstreu und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in der obersten Bodenschicht.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(6) Dauerbrachen sind Ackerflächen, die länger als fünf Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt worden sind.

(7) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

§ 3
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4
Schutz der Zone III B

(1) In der Zone III B ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,

4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
8. Dauergrünland umzubrechen; ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden; der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden; die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 als Dauergrünland,
9. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen; dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist; eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist; zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn den Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist.

(2) In der Zone III B ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
4. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
6. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
7. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Frühsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5
Schutz der Zone III A

(1) In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig,

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
4. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
5. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
6. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
7. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen

außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,

8. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
9. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
11. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III A ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. die in § 4 Abs. 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6
Schutz der Zone II

(1) In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Beweidung durchzuführen,
5. Jauche- und Güllebehälter, Dungstätten oder Gärfuttersilos zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern,
7. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser durchzuleiten,
8. Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern,
9. gesammeltes verunreinigtes Niederschlagswasser zu versickern,
10. Frostschutzberegnungen durchzuführen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuvor Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausgebracht worden sind,
11. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren; ausgenommen ist der Transport, die oberirdische Lagerung von bis zu 5 m³ sowie die Verwendung von Heizöl und Dieselkraftstoff für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der Bevölkerung sowie der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betriebe in der Zone II,
14. Dauergrünland und Dauerbrachen umzubrechen,
15. feste und flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltigen Mineraldünger aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Schutz der Zone I

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den §§ 4, 5 und 6 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 8
Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoffdüngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Es gelten die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153), soweit sich nicht aus

den folgenden Bestimmungen zusätzliche Anforderungen ergeben.

(2) Bei Ermittlung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorkultur sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a DüV die in Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung angegebenen Werte heranzuziehen. Anstelle dieser Werte sind aus dem Umbruch von Dauergrünland für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr = 30 kg N/ha

anzurechnen.

Für den Umbruch von Wechselgrünland und von Dauerbrachen gelten die Werte der Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung. Zusätzlich ist eine zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen ausgebrachte Stickstoffdüngemenge anzurechnen (§ 10 Abs. 2).

(3) Anstelle der Werte der Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung ist die pflanzennutzbare Stickstofflieferung aus mineralischen Stickstoffgaben nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart oder bei Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten auf die nachfolgende Kulturart vollständig anzurechnen. Für organische Stickstoffgaben findet Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Eine Begrenzung der Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorfrucht und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nach Anlage 2 Tabelle 1 und 2 der Düngeverordnung auf in der Summe höchstens 40 kg N/ha ist nicht zulässig.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln gelten für flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger im Ausbringungsjahr die Werte der Anlage 3 der Düngeverordnung. Im Folgejahr sind, mit Ausnahme von Jauche, weitere 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Für feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind im Ausbringungsjahr einmalig 50 % des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen. Ergeben sich nach Satz 1 bis 3 niedrigere Anrechnungswerte als nach Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung, sind mindestens die dort genannten Stickstofflieferungen anzurechnen.

(6) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

(7) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde vorzulegen.

Anl. 2

§ 9
Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Zu Winterraps, Wintergerste, Frühsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale sowie zur Strohrotte ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig. Stickstoffgaben zur Strohrotte sind darüber hinaus nur zulässig, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Zu Zwischenfrüchten sind mineralische Stickstoffgaben in Höhe von maximal 40 kg N/ha zulässig. Organische Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung sind im Herbst nicht zulässig.

(3) Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Haupt- oder Zwischenfrucht, ist ausschließlich eine flache Stoppelbearbeitung bis zum 15. September zulässig. In dem Zeitraum vom 15. September bis 30. November ist eine Bodenbearbeitung ohne nachfolgende Herbstbestellung unzulässig. Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist erst ab dem 1. Dezember wieder zulässig.

§ 10
Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von Grünland und Dauerbrache

(1) Die Ermittlung des Stickstoffbedarfs für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes (Grünland mit reiner Schnittnutzung, Mähweiden und Weiden) richtet sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 der Düngeverordnung. Die hierzu ergangenen konkretisierenden „Richtwerte für die Düngung", 20. Auflage 2009, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Am Kamp 15–17, 24768 Rendsburg, sind der Ermittlung verbindlich zu Grunde zu legen.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden.

(3) Der Umbruch von Dauerbrachen ist nur vom 1. Dezember bis zum 30. April zulässig.

§ 11
Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, ist § 8 Abs. 7 Satz 1 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen; § 8 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Anl. 3

§ 12
Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 bleibt unberührt. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13
Ausnahmen

Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1 sowie §§ 8 bis 10 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Ge- oder Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 12 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 14
Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 12 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 verbotene oder für nur beschränkt zulässig erklärte Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 13 vornimmt oder
3. die gemäß § 8 Abs. 2 bis 5, § 9 Abs. 1, 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 und 2 einzuhaltenden Grenz- und Anrechnungswerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht berücksichtigt oder überschreitet.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 kein Anlagenkataster erstellt oder
2. der Vorschrift des § 8 Abs. 7 oder § 11 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16
Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt

für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 19 Abs. 4 WHG, § 104 Abs. 5 LWG) die Ausgleichsverordnung vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 309).

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Rendsburg vom 6. Dezember 2001 (GVOBl.-Schl.-H. S. 417)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2010

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-83

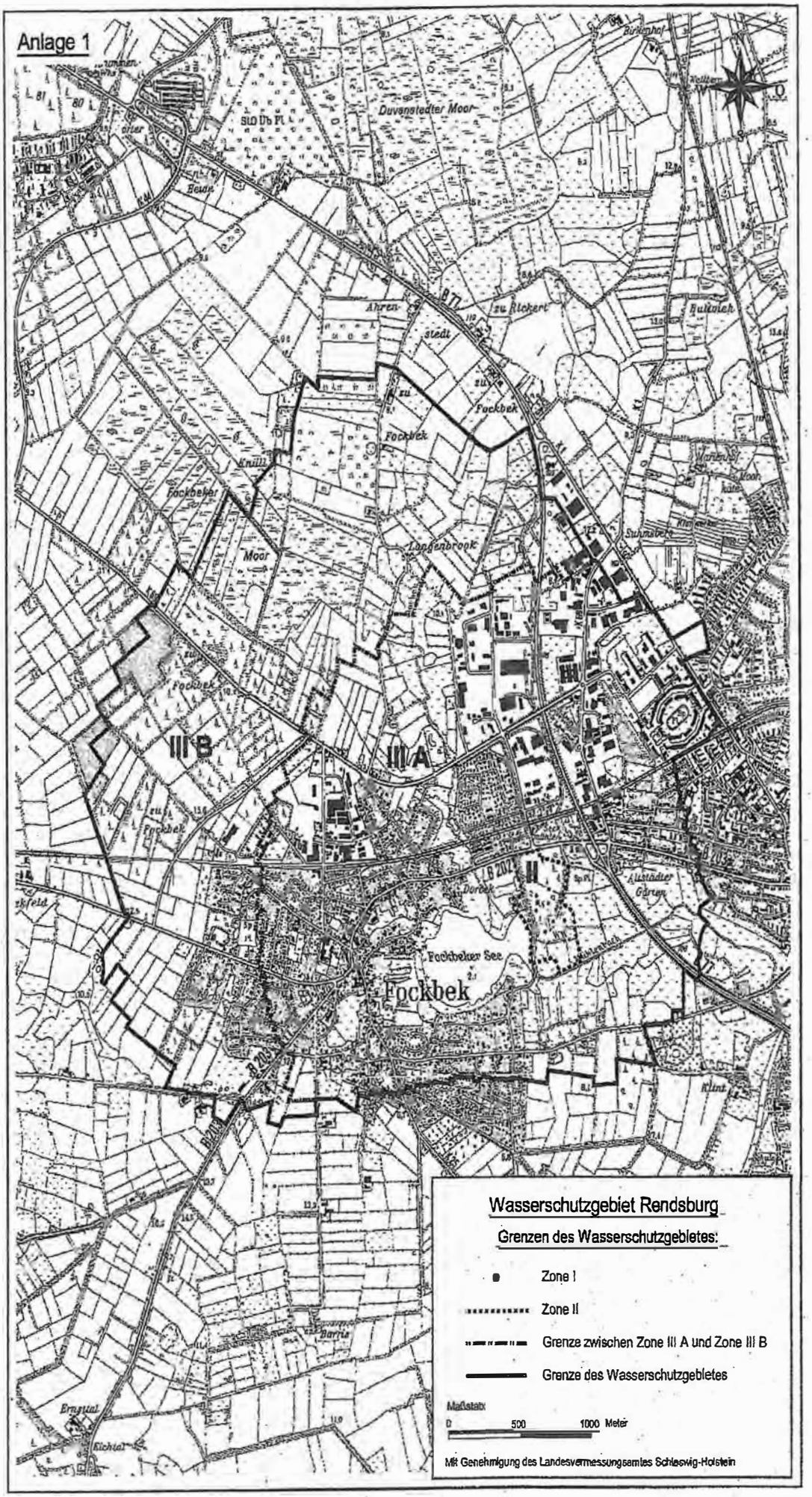
Anlage 1
Duvenstedter Moor
Ahrenstedt
zu Rickert
Fockbek
Knüll
Fockbeker Moor
Langenbrook
III B
III A
II
Fockbeker See
Fockbek
Wasserschutzgebiet Rendsburg
Grenzen des Wasserschutzgebietes:
Zone I
Zone II
Grenze zwischen Zone III A und Zone III B
Grenze des Wasserschutzgebietes
Maßstab:
0 500 1000 Meter
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein